

## Novellierungen des Kommunalwahlrechtes

### 1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Das bisherige Wahlrecht begründete in § 2 Nr. 3 Kommunalwahlgesetz (KWG) einen Wahlrechtsausschluss von an sich wahlberechtigten Personen, wenn sich diese aufgrund einer richterlichen Anordnung (§ 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches) am Wahltag in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden. Dieser Wahlrechtsausschluss wurde nunmehr aufgehoben. Das anordnende Gericht fällte eine ungünstige Prognose hinsichtlich der Gefahr weiterer Straftaten, jedoch nicht über die Fähigkeit, an der politischen Willensbildung teilzunehmen.

Der frühere Wahlrechtsausschluss gilt aber weiterhin als Wählbarkeitsausschluss. Die Unterbringung in einem Maßregelungsvollzug verhindert die Ausübung des Mandats, etwa die Teilnahme an Ratssitzungen.

### 2. Paritätsregelungen

#### 2.1 Zielsetzung

Mit der erstmals eingeführten Paritätsregelung zielt der Gesetzgeber darauf ab, die in den Kommunalparlamenten zu vergebenden Ratssitze gleichmäßig mit Frauen und Männern zu besetzen (Geschlechterparität). Bislang sind Frauen dort unterrepräsentiert.

Er appelliert deshalb an die Wahlvorschlagsträger, die Parteien und Wählergruppen, bei der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber Geschlechterparität anzustreben. Eine Verpflichtung zur geschlechterparitätischen Aufstellung besteht allerdings nicht.

#### 2.2 Paritätsbezogene Angaben

Gleichzeitig soll die wahlberechtigte Bevölkerung mit paritätsbezogenen Angaben im Rahmen des Aufstellungsverfahrens informiert werden. Deshalb ist die über die Aufstellungsversammlung zu fertigende Niederschrift um paritätsbezogene Angaben zu ergänzen. Diese Angaben beziehen sich auf die Anzahl der Versammlungsteilnehmer, der für die Bewerberwahl angetretenen Personen – tritt eine Person auf unterschiedlichen Listenplätzen mehrfach an, so ist jede Bewerbung zu zählen – sowie auf die Anzahl der

von der Versammlung gewählten Bewerber jeweils getrennt nach Frauen und Männern. Zudem ist auszuweisen, auf welchen Listenplätzen jeweils Bewerberinnen und Bewerber gewählt wurden. Werden Bewerber im Wahlvorschlag mehrfach (bis zu dreimal) benannt, zählt diese Person nur einmal.

### 2.3 Information der wahlberechtigten Bevölkerung

Die Bekanntmachung der von den Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschläge wird um die beschriebenen paritätsbezogenen Angaben ergänzt. Darüber hinaus weist die Bekanntmachung die Anzahl der männlichen und weiblichen Ratsmitglieder aus, die bisher (zwei Monate vor der Wahl) in den jeweiligen Räten vertreten sind. Schließlich ist in der Bekanntmachung der Wortlaut des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes („Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“) abgedruckt.

Anlage 7  
(zu § 23 Abs. 2 Satz 1 und § 74 Abs. 1 Satz 2)

**Bekanntmachung der/des Landrätin/Landrats über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen und die Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Bürgermeisterin/Bürgermeisters - Landrätin/Landrats <sup>1</sup>**

...

**VII.**

Die Wahlleiterinnen und Wahlleiter der Gemeinden, Städte und Verbandsgemeinden geben in ortsüblicher Weise die Zahl der zu wählenden Rats- und Ortsbeiratsmitglieder, die Höchstzahl der aufzustellenden Bewerberinnen und Bewerber, die Mindestzahl der Unterstützungsunterschriften, im Falle der Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbereiche die Wahlbereichseinteilung sowie die Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bekannt. Parteien und Wählergruppen erhalten auf Anforderung einen Abdruck des Bekanntmachungstextes.

Die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber hat jeweils getrennt nach Frauen und Männern folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlvorschläge enthalten den im Wortlaut abzudruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und den Geschlechteranteil in der jeweiligen Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl. Darüber hinaus hat die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge bei der Verhältniswahl folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

Der Stimmzettel enthält ebenfalls den aufgeführten Wortlaut des Grundgesetzes, den Geschlechteranteil der derzeitigen kommunalen Vertretungskörperschaft - bezogen auf den Zeitpunkt zwei Monate vor der Wahl - und den Geschlechteranteil in der ersten Hälfte der im Rat zu vergebenden Sitze. Darüber hinaus weist der Stimmzettel neben dem Namen auch das Geschlecht der Kandidatinnen und Kandidaten aus.

**Stimmzettel für die Wahl zum  
Gemeinderat der Gemeinde <sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_  
Sie haben 12 <sup>2</sup> Stimmen!**

**Sie können die Stimmen wie folgt abgeben:**

- Sie können alle 12 <sup>2</sup> Stimmen an Bewerberinnen/Bewerber eines oder mehrerer Wahlvorschläge vergeben, dabei können Sie einer Bewerberin/einem Bewerber - auch einer/einem mehrfach benannten Bewerberin/Bewerber - höchstens 3 Stimmen geben (kumulieren),    oder    oder    .

**oder**

- Sie können, wenn Sie nicht alle 12 <sup>2</sup> Stimmen einzeln vergeben wollen, in der Kopfleiste einen Wahlvorschlag ankreuzen  mit der Folge, dass die restlichen Stimmen den Bewerberinnen/den Bewerbern des angekreuzten Wahlvorschlags zugutekommen,

**oder**

- Sie können auch nur den Wahlvorschlag, den Sie wählen wollen, in der Kopfleiste ankreuzen  mit der Folge, dass jeder/jedem aufgeführten Bewerberin/Bewerber eine Stimme zugeteilt wird; bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber drei Stimmen, doppelt aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber zwei Stimmen.

**Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes).  
Im Gemeinderat <sup>1</sup> waren zwei Monate vor der Wahl \_\_\_ Frauen (F) und \_\_\_ Männer (M) vertreten.**

<b>Wahlvorschlag 1</b> <b>Partei A <sup>3</sup></b> <span style="float: right;"><b>A <sup>3</sup></b> <input type="radio"/></span> Geschlechteranteil auf den ersten sechs Plätzen: ___ Frauen und ___ Männer <sup>5</sup>
---

<b>Wahlvorschlag 2</b> <b>Partei B <sup>3</sup></b> <span style="float: right;"><b>B <sup>3</sup></b> <input type="radio"/></span> Geschlechteranteil auf den ersten sechs Plätzen: ___ Frauen und ___ Männer <sup>5</sup>
---

<b>Wahlvorschlag 3</b> <b>Wählergruppe <sup>4</sup></b> <span style="float: right;"><b>C <sup>4</sup></b> <input type="radio"/></span> Geschlechteranteil auf den ersten fünf Plätzen: ___ Frauen und ___ Männer <sup>5</sup>
--

## 2.4 Paritätsstatistik / Paritätsbericht

Schließlich erstellt das Statistische Landesamt nach der Wahl eine Paritätsstatistik. Diese Statistik soll über die Chancen der Geschlechter bei den Verhältniswahlen Auskunft geben. Auf der Grundlage der paritätsbezogenen Angaben der Wahlvorschlagsträger beinhaltet die Statistik Aussagen über die Anzahl und die prozentuale Verteilung der angetretenen Bewerber in der Aufstellungsversammlung sowie der bei der Wahl gewählten Bewerber jeweils getrennt nach Geschlecht und der ersten bzw. zweiten Hälfte der in jeder Kommune zu vergebenden Sitze.

Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, diese Angaben dem Statistischen Landesamt mitzuteilen.

Im Anschluss an die statistische Erhebung erstellt die Landesregierung einen Paritätsbericht. Dieser ist dem Landtag spätestens ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses zuzuleiten.

## 3. Aufstellungsverfahren

### 3.1 Wahl der Vertreter

Nach der bisherigen Rechtslage mussten die Vertreter für die Vertreterversammlung ebenfalls in „(verbundener) Einzelwahl“ von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Dieses Erfordernis ist nunmehr entfallen. Die Kandidaten dürfen nunmehr in einer sogenannten Blockwahl gewählt werden; dabei muss sich aber die Möglichkeit des Streichens von den vorgeschlagenen Kandidaten ergeben.

### *3.2 Zustimmungserklärung der Bewerber*

Der von der Versammlung aufgestellte Bewerber muss für die Zulassung seine Zustimmung zur Kandidatur erteilen. Liegt die Zustimmungserklärung vor, kann sie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zurückgenommen werden. Die schriftlich erklärte Zurücknahme kann allerdings nicht widerrufen werden.

## **4. Zulassungsverfahren von Wahlvorschlägen**

### *4.1 Privilegierung*

Mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags bei der letzten Wahl ununterbrochen im Kreistag oder Verbandsgemeinderat vertreten waren und bei der anstehenden Wahl in einer Gemeinde des jeweiligen Kreis- bzw. Verbandsgemeindegebietes antreten wollen, sind ebenfalls dort privilegiert. Der Vorlage von Unterstützungsunterschriften bedarf es demnach nicht mehr.

### *4.2 Bescheinigung der Parteieigenschaft*

Eine Partei, die vor der Kommunalwahl weder bei Europa-, Bundes- oder Landtagswahlen kandidiert hat, benötigt eine entsprechende Parteienbescheinigung des Landeswahlleiters. Dieser kann zur Feststellung der Parteieigenschaft neben der Satzung, dem Programm, der satzungsgemäßen Bestellung des Bundesvorstandes bzw. der satzungsgemäßen Bestellung der für Rheinland-Pfalz zuständigen obersten Parteiorganisation entsprechende Nachweise verlangen. Ergeben sich keine Bedenken gegen die Parteieigenschaft, so erteilt der Landeswahlleiter unverzüglich die Bescheinigung über diese Eigenschaft. Das Antragsende für die Ausstellung der Bescheinigung ist der 54. Tag vor der Wahl (1. April 2014).

### *4.3 Zulassung von Wahlvorschlägen*

Die Vorschriften über die Zulassung von Wahlvorschlägen sind ebenfalls neu gefasst worden. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

- *Vorprüfung*

Der Wahlleiter lässt die Wahlvorschläge unverzüglich nach ihrem Eingang durch die Gemeindeverwaltung auf ihre Gesetzmäßigkeit überprüfen. Stellt diese Mängel fest, fordert der Wahlleiter die Vertrauensperson des Wahlvorschlagsträgers sofort auf, diese zu beseitigen.

- *Mängelbeseitigung*

Nach dem Ablauf der Einreichungsfrist am 48. Tag vor der Wahl (7. April 2014), können bis zur Entscheidung des Wahlausschusses nur noch Mängel eines gültigen Wahlvorschlags behoben werden.

- *Gültiger Wahlvorschlag*

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nur unter folgenden Bedingungen vor:

- Der Wahlvorschlag muss in schriftlicher Form bis zum Ablauf der Einreichungsfrist dem Wahlleiter vorliegen.
- Dem Wahlvorschlag ist eine ausreichende Anzahl an Unterstützungsunterschriften mit der Bestätigung der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person beizufügen, sofern keine Privilegierung besteht.
- Tritt eine Partei als Wahlvorschlagsträger an, muss sie eine Bestätigung des Landeswahlleiters über ihre Parteieneigenschaft vorlegen, wenn sie bislang bei keiner Europa-, Bundestags- oder Landtagswahl kandidierte,
- Eine Partei muss mit ihrem Wahlvorschlag eine Bestätigung nach § 16 Abs. 5 KWG durch die für das Wahlgebiet zuständige Parteiorganisation vorlegen.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss ihren Namen tragen.
- Die Niederschrift des Versammlungsleiters und der von der Versammlung bestimmten Teilnehmer über die ordnungsgemäße Aufstellung des Wahlvorschlags bzw. der diesbezüglichen eidesstattlichen Versicherung ist ebenfalls dem eingereichten Wahlvorschlag beizufügen.

- *Zulassungsentscheidung*

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 41. Tag vor der Wahl (14. April 2014) über die Gültigkeit und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Nach der Zulassungsentscheidung können Mängel nicht mehr beseitigt werden.

Der Wahlvorschlag wird zurückgewiesen, wenn dieser den Anforderungen des Kommunalwahlgesetzes oder der Kommunalwahlordnung nicht entspricht und diese Vorschriften nichts anders bestimmen.

Einzelne Bewerber werden zurückgewiesen und aus dem Wahlvorschlag gestrichen, sofern die diesen betreffenden Zulassungsbedingungen, etwa die Wählbarkeitsbescheinigung oder Zustimmungserklärung, nicht erfüllt sind.

Die Entscheidung über die Zulassung gibt der Wahlleiter in der Sitzung bekannt.

## **5. Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen**

### *5.1 Zurücknahme des Wahlvorschlags*

Ein eingereichter Wahlvorschlag kann noch bis zur Zulassungsentscheidung als Ganzes zurückgenommen werden. Hierzu bedarf es einer gemeinsamen, schriftlichen Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters. Die Zurücknahme einzelner Bewerber einer Liste ist ausgeschlossen, da ansonsten die von den Mitgliedern vorgesehene Reihenfolge verändert wird.

### *5.2 Änderung eines Wahlvorschlags*

Ein Wahlvorschlag kann nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, aber vor der Zulassung, durch eine gemeinsame Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters geändert werden. Dies kommt nur dann in Betracht, wenn ein Bewerber

- verstirbt oder
- seine Wählbarkeit verliert.

Für die Änderung, also die Benennung eines neuen Bewerbers, müssen

- das Verfahren nach den §§ 17 oder 18 nicht eingehalten sowie
- neue Unterstützungsunterschriften und
- die Bestätigung der Parteiorganisation nicht erneut eingeholt werden.

## **6. Wahlsystem**

### *6.1 Mehrheitswahl*

Die Vorschriften zur Mehrheitswahl sind teilweise neu gefasst worden. Die Mehrheitswahl stellt sich wie folgt dar:

- Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen, beschränkt sich die Anzahl der auf dem Stimmzettel aufzuführenden Bewerber auf höchstens das 1,5-fache der zu besetzenden Ratssitze; mehrfach benannte Bewerber sind nur einmal aufzuführen. Der Stimmzettel enthält zudem Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen (Anzahl Leerzeilen = Anzahl Ratssitze).
- Ist kein Wahlvorschlag zugelassen, enthält der Stimmzettel so viele Leerzeilen wie Ratsmitglieder in der jeweiligen Kommune zu wählen sind. Der (amtliche) Stimmzettel wird spätestens am dritten Tag vor der Wahl an die wahlberechtigten Personen verteilt.

## 6.2 Stimmvergabe bei der Mehrheitswahl

Bei der Mehrheitswahl mit einem zugelassenen Wahlvorschlag hat die wahlberechtigte Person folgende Stimmabgabemöglichkeiten:

- Unveränderte Annahme des Wahlvorschlags; bei der Stimmenzuweisung erhalten die Bewerber keine Stimme, die der Wähler gestrichen hat.
- Der Wähler kann einzelne Bewerber durch eine eindeutige Kennzeichnung wählen.
- Schließlich ist es ihm möglich, auch andere wählbare Personen - mit Namen und zur weiteren Identifizierung mit Vornamen, Beruf, Wohnung oder Alter - auf dem Stimmzettel aufzuführen.

## 6.3 Wahlsystem - Verhältniswahl

Das für die Sitzzuteilung eingesetzte Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer wird durch das Divisorenverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers ersetzt. Dieses lässt sich in verkürzter Form wie folgt darstellen:

- Oberverteilung  
(Gesamtzahl der Stimmen aller zugelassenen Wahlvorschläge) : (Anzahl der zu vergebenden Ratssitze) = Zuteilungsdivisor
- Unterverteilung  
(Stimmen Partei A) : (Zuteilungsdivisor) = Anzahl Ratssitze (Aufrundung bei > 0,5)  
(Stimmen Partei B) : (Zuteilungsdivisor) = Anzahl Ratssitze (Aufrundung bei > 0,5)

## 7. Ungültige Stimmen

Folgende neue Ungültigkeitsbestimmungen sind getroffen worden:

- Eine Stimmenvergabe durch den Wähler an einen Bewerber ist dann hinsichtlich dieser Kennzeichnung ungültig, wenn diese einen Zusatz oder Vorbehalt hinsichtlich dieser Person enthält.
- Hat der Wähler bei der Mehrheitswahl mehr Stimmen, als Ratssitze zu vergeben sind, abgegeben, sind die über die zulässige Stimmenzahl hinausgehenden Stimmen zu streichen. Die Zuteilung der gültigen Stimmen erfolgt in der Reihenfolge der Bewerber von oben nach unten.

## 8. Auszählungsverfahren

Angesichts des komplexen Wahlsystems kann die Auszählung der Stimmen und die Ermittlung des Wahlergebnisses unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung erfolgen.

Die eingesetzten Programme werden vom Landeswahlleiter auf Antrag des Herstellers für die Verwendung zugelassen. Der Antrag und die Programme müssen sechs Monate vor der Wahl beim Landeswahlleiter eingereicht werden. Für die Zulassung müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Technische Maßnahmen müssen die unverfälschte Erfassung der Stimmen und die korrekte Ermittlung des Wahlergebnisses sicherstellen.
- Nach dem jeweiligen Stand der Technik ist eine unbefugte Nutzung und Manipulation des Programms auszuschließen.
- Durch entsprechende Maßnahmen hat die Stimmzählung und die Feststellung des Wahlergebnisses in öffentlich nachvollziehbarer Weise zu erfolgen.
- Das Programm hat die Zuteilung der Sitze bei der Verhältniswahl entsprechend der gesetzlichen Regelung vorzunehmen. Die einzelnen Berechnungsschritte sind in öffentlich nachvollziehbarer Weise anzuzeigen.
- Ferner sind Ausdrücke über die Feststellungen des endgültigen Wahlergebnisses nach den kommunalwahlrechtlichen Regelungen zu erstellen.

Darüber hinaus enthält die Kommunalwahlordnung weitere Anforderungen an die Zulassung und Verwendung der eingesetzten Programme.

## **9. Direktwahlen**

Tritt bei der Direktwahl der Landrat oder Bürgermeister zur Wahl an, kann er nicht zugleich auch Wahlleiter sein. An seine Stelle tritt insoweit der „Erste Beigeordnete“. Stellen sich auch dieser und andere Beigeordnete zur Wahl und bleibt nur ein Beigeordneter übrig, bestellt der Kreistag bzw. der Gemeinde-/Stadtrat für die Dauer des Wahlverfahrens zur Sicherstellung der Wahldurchführung einen besonderen Stellvertreter. Der besondere Stellvertreter muss entweder im Wahlgebiet wahlberechtigt sein oder als Beamter bzw. beschäftigte Person der im Wahlgebiet liegenden Kommunalverwaltung tätig sein. Dies gilt auch für die Wahl eines besonderen Wahlleiters, wenn sowohl der Landrat bzw. Bürgermeister sowie alle Beisitzer als Bewerber an der Wahl teilnehmen. Mit der Annahme der Wahl übt der Beamte bzw. die beschäftigte Person eine ehrenamtliche Tätigkeit gemäß §§ 18 Abs. 2 GemO bzw. 12 Abs. 2 LKO aus, wenn sie im Wahlgebiet nicht wahlberechtigt sind.



## **10. Weitere wesentliche Änderungen**

### *10.1 Wahlbenachrichtigung*

Die Wahlbenachrichtigung weist nunmehr mittels eines Piktogrammes aus, ob das Wahllokal barrierefrei ist. Dies hilft den wahlberechtigten Personen mit Bewegungseinschränkungen bei der Entscheidung, ob sie an der Urnen- oder Briefwahl teilnehmen möchten.

### *10.2 Entgegennahme der Briefwahl*

Mit einer Bevollmächtigung der wahlberechtigten Person kann ein Dritter für diesen die erteilten Briefwahlunterlagen entgegennehmen. Eine Beauftragung ist erst ab der Vollendung des 16. Lebensjahres möglich.

### *10.3 Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen*

Die Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen ist nunmehr umfassend geregelt. Ist ein Wähler des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und diesen eigenständig in die Wahlurne zu legen, kann er sich unter entsprechender Anzeige beim Wahlvorstand einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfsperson hat sich auf die Wünsche des Wählers zu beschränken und ist zur Geheimhaltung verpflichtet, sie darf mit dem Wähler auch die Wahlkabine aufsuchen.

### *10.4 Schreibstift in der Wahlkabine*

Der für die Kennzeichnung des Stimmzettels erforderliche Schreibstift darf nicht radierfähig sein.